



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

20. Dezember 2024

Jahrgang 16

Nr. 50/2024

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 528	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 531	Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 534	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 537	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 540	Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 543	Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2024
Seite 546	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 549	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 552	Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 555	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 558	Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2025

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 11. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister 11. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	357.300 EUR	52.000 EUR	2.103.900 EUR	2.409.200 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	119.700 EUR	247.500 EUR	2.433.100 EUR	2.305.300 EUR
der Jahresüberschuss	237.600 EUR	0 EUR	0 EUR	103.900 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	195.500 EUR	329.200 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	-195.500 EUR	-329.200 EUR	103.900 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	270.500 EUR	9.000 EUR	1.927.400 EUR	2.188.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.000 EUR	214.000 EUR	2.240.200 EUR	2.142.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	765.200 EUR	48.200 EUR	800.000 EUR	1.517.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	834.600 EUR	38.800 EUR	844.300 EUR	1.640.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|------------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 750.000 EUR | auf 750.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0,95 | auf 0,95 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Ellingstedt, den 11.12.2024

L.S.

Wolff
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Ellingstedt am 11. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch den Bürgermeister am 11. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20.12.2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ellingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.107.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.358.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	251.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-251.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.062.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.193.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	81.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,95 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.800 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Ellingstedt, den 11.12.2024

L.S.

Wolff
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Hüsby am 10. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 10. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüsby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	289.900 EUR	23.800 EUR	1.869.700 EUR	2.135.800 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	123.000 EUR	62.300 EUR	2.078.500 EUR	2.139.200 EUR
der Jahresüberschuss	166.900 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	38.500 EUR	208.800 EUR	3.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	-38.500 EUR	-208.800 EUR	-3.400 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	264.700 EUR	20.000 EUR	1.862.000 EUR	2.106.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.700 EUR	16.300 EUR	1.935.700 EUR	2.024.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	75.700 EUR	0 EUR	0 EUR	75.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	227.800 EUR	0 EUR	134.800 EUR	362.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|------------------|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0,13 | auf 0,13 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hüsby, den 10.12.2024

L.S.

Zarnekow
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 5. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 5. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	0 EUR	0 EUR	4.633.600 EUR	4.633.600 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	3.781.200 EUR	3.781.200 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	852.400 EUR	852.400 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR	852.400 EUR	852.400 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	0 EUR	0 EUR	4.261.800 EUR	4.261.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	3.475.300 EUR	3.475.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	2.557.800 EUR	2.557.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	889.100 EUR	889.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|------------------|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 16,91 | auf 19,42 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Bollingstedt, den 05.12.2024

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 05. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch den Bürgermeister am 05. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Bollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.791.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.975.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	183.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-183.600 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.607.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.663.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	573.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.955.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	19,42 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	515 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 9.200 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Bollingstedt, den 05.12.2024

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2024

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 03. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Amtsvorsteher am 03. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	596.800 EUR	217.800 EUR	10.763.400 EUR	11.142.400 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.166.600 EUR	313.500 EUR	11.070.700 EUR	11.923.800 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	569.800 EUR	95.700 EUR	307.300 EUR	781.400 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	569.800 EUR	-95.700 EUR	-307.300 EUR	-781.400 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	589.700 EUR	217.800 EUR	10.603.600 EUR	10.975.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.700 EUR	312.100 EUR	10.527.600 EUR	11.273.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.400 EUR	42.000 EUR	3.935.600 EUR	3.900.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.818.800 EUR	2.572.400 EUR	4.351.700 EUR	4.598.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 3.043.600 EUR	auf 3.043.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 4.000.000 EUR	auf 4.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 75,39	auf 77,31

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 210.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 211000, 217000 und 218000 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Silberstedt, den 03.12.2024

L.S.

Amtsvorsteher
Pählich

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 12. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 12. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.248.900 EUR	256.600 EUR	7.120.800 EUR	8.113.100 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	514.200 EUR	149.800 EUR	7.450.100 EUR	7.814.500 EUR
der Jahresüberschuss	734.700 EUR	106.800 EUR	0 EUR	298.600 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	329.300 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	106.800 EUR	-329.300 EUR	298.600 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	974.100 EUR	190.500 EUR	7.029.600 EUR	7.813.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	468.900 EUR	137.400 EUR	6.990.800 EUR	7.322.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.191.700 EUR	1.200.000 EUR	3.877.300 EUR	3.869.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.328.200 EUR	190.200 EUR	4.223.000 EUR	5.361.000 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------------------|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 2.000.000 EUR | auf 2.000.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 24,74 | auf 28,05 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 40.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Silberstedt, den 12.12.2024

Hassel
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 18. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch den Bürgermeister am 18. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	227.600 EUR	86.400 EUR	2.542.500 EUR	2.683.700 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	146.700 EUR	89.000 EUR	2.829.700 EUR	2.887.400 EUR
der Jahresüberschuss	80.900 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	2.600 EUR	287.200 EUR	203.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	-2.600 EUR	-287.200 EUR	-203.700 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	226.200 EUR	64.600 EUR	2.516.700 EUR	2.678.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.200 EUR	66.000 EUR	2.680.500 EUR	2.729.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	98.200 EUR	1.300.000 EUR	1.201.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	59.500 EUR	248.000 EUR	1.893.400 EUR	1.704.900 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------------------|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 1.200.000 EUR | auf 1.200.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 1,40 | auf 1,40 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hollingstedt, den 18.12.2024

L.S. .

Hoffmann
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 18. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch den Bürgermeister am 18. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.873.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.110.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	236.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-236.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.677.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.967.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	191.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	271.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,40 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	580 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 7.700 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hollingstedt, den 18.12.2024

L.S.

Hoffmann
Bürgermeister

¹ sofern erforderlich

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 2. Dezember 2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 05. Dezember 2024 genehmigt und durch die Bürgermeisterin am 17. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.388.900 EUR	134.700 EUR	6.606.800 EUR	7.861.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	377.200 EUR	48.000 EUR	7.184.200 EUR	7.513.400 EUR
der Jahresüberschuss	1.011.700 EUR	86.700 EUR	0 EUR	347.600 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	0 EUR	577.400 EUR	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	86.700 EUR	-577.400 EUR	347.600 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	1.312.300 EUR	130.900 EUR	6.554.400 EUR	7.735.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	286.100 EUR	46.900 EUR	6.618.900 EUR	6.858.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	843.600 EUR	1.377.500 EUR	533.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	11.500 EUR	55.000 EUR	1.455.100 EUR	1.411.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 1.098.200 EUR | auf 254.600 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 1,06 | auf 1,03 |

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 40.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05. Dezember 2024 erteilt.

Schuby, den 17.12.2024

L.S.

Schulze
Bürgermeisterin

¹ sofern erforderlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Schuby am 02. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Kommunalaufsicht am 05. Dezember 2024 genehmigt und durch die Bürgermeisterin am 17. Dezember 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 20. Dezember 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Schuby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.789.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.597.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	191.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	191.900 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.448.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.941.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.018.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.921.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	453.200 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,03 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	505 %
2. Gewerbesteuer	390 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 17.900 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 40.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05. Dezember 2024 erteilt.

Schuby, den 17.12.2024

L.S.

Schulze
Bürgermeisterin

¹ sofern erforderlich